

143. Wann ist die Desertion vollendet?

Milit. St.G.B. §§. 64. 69.

St.G.B. §. 141.

Vgl. oben Nr. 105.

I. Straffenat. Ur. v. 3. Februar 1881 g. R. Rep. 137/81.

I. Landgericht Frankfurt a. M.

Aus den Gründen:

„Mit Unrecht behauptet die Revision zunächst, es sei in dem Zeitpunkte, als der Angeklagte dem Füsilier P. einen Zivilanzug übergeben, beziehungsweise geliehen habe, die Desertion des letzteren bereits vollendet gewesen, und könne deshalb in dieser Handlung eine vorsätzliche Beförderung der Desertion nicht gefunden werden.

Der §. 69 des Militärstrafgesetzbuches für das deutsche Reich besagt: „Wer sich einer unerlaubten Entfernung (§§. 64. 65. 68) in der Absicht, sich seiner gesetzlichen oder von ihm übernommenen Verpflichtung zum Dienste dauernd zu entziehen, schuldig macht, ist wegen Fahnenflucht (Desertion) zu bestrafen.“

In dem in §. 69 in Bezug genommenen §. 64 des Militärstrafgesetzbuches wird aber bestimmt:

„Wer von seiner Truppe oder von seiner Dienststellung sich eigenmächtig entfernt oder vorsätzlich fern bleibt, oder wer den ihm erteilten Urlaub eigenmächtig überschreitet, wird wegen unerlaubter Entfernung mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten bestraft.“

Ob die Absicht, sich der gesetzlichen oder übernommenen Verpflichtung zum Dienste dauernd zu entziehen, sowie ob das in §. 64 bezeichnete eigenmächtige Entfernen oder vorsätzliche Fernbleiben von der Truppe oder der Dienststellung vorhanden sei, ist im einzelnen Falle eine Thatfrage. Das urteilende Gericht hat nun thatsächlich angenommen, daß unter den gegebenen Verhältnissen, insbesondere bei dem Umstande, daß die Reise nach Hanau die Unterbrechung der Fahrt behufs Benutzung des von einem anderen Bahnhofe als demjenigen, in welchem die von Mainz ankommenden Züge anfahren, abfahrenden Zuges notwendig machte, dadurch, daß P. die ihm vorgeschriebene Route durch den Besuch des Angeklagten unterbrach, P. der Desertion sich noch nicht schuldig gemacht habe. Diese Annahme läßt einen Rechtsirrtum nicht erkennen. Der Umstand, daß Füsilier P., welcher nach der thatsächlichen Feststellung aus dem Militärgefängnis in Mainz mit der Anweisung, sich nach seinem in Hanau garnisonierenden Truppenteil zu begeben, entlassen war, in Frankfurt a. M., das er ohne Verletzung dieser Weisung erreicht hatte, den Angeklagten, bei welchem er nach der Feststellung in seiner Uniform erschien, aufsuchte, stellt sich an sich nicht als eine Handlung dar, welche notwendig den Charakter sei es eigenmächtiger Entfernung oder vorsätzlichen Fernbleibens von der Truppe oder der Dienststellung P.'s an sich

trägt; er stellt dies aber noch weniger bei dem, in den Entscheidungsgründen festgestellten, einer Nachprüfung von Seiten des Revisionsgerichts entzogenen, Umstand dar, daß P., auch wenn er der Weisung sich nach Hanau zu begeben, nachkommen wollte, denjenigen Bahnhof in Frankfurt a. M., auf welchem er eingetroffen war, verlassen und von einem anderen Bahnhofe aus die Weiterreise nach Hanau antreten mußte; jenes Besuchen des Angeklagten durch P. konnte daher von dem urteilenden Gericht ohne einen Rechtsirrtum für einen Vorgang erachtet werden, der nicht bereits eine Desertion bildet.

Unbegründet ist die Revision auch insofern als sie eventuell annimmt, es sei die Desertion P.'s gar nicht zur Vollendung gekommen, nicht über das Stadium des Versuches hinausgekommen, und hieran die rechtliche Behauptung anknüpft, die Beförderung eines Desertionsversuches sei nicht strafbar oder doch höchstens als Versuch strafbar.

Wie es nach der obigen Darlegung keinen Rechtsirrtum erkennen läßt, wenn das urteilende Gericht in jenem Zeitpunkt, in welchem der Angeklagte dem Füsilier P. einen Civilanzug übergab, eine Desertion als noch nicht vollendet erachtete, so enthält es andererseits keinen Rechtsirrtum, wenn das Gericht aus den Vorgängen, welche dem Übergeben des Civilanzuges nachfolgten, eine Vollendung der Desertion entnimmt. Auch hier fällt die Frage wesentlich in das Gebiet der thatsächlichen Würdigung. Wenn nun das Gericht festgestellt hat, daß Füsilier P. nach Empfang des ihm von dem Angeklagten behufs der Beförderung der Desertion P.'s übergebenen Civilanzuges denselben angelegt, sich sodann bei Frau H. (in Frankfurt a. M.) ein bis zwei Tage verborgen gehalten, hierauf auf dem Main-Neckar-Bahnhof (in Frankfurt a. M.) sich in der Absicht einfand, das Weite zu suchen und sich der Verfolgung zu entziehen, so konnte es in diesen Vorgängen Handlungen erblicken, welche äußerlich eine eigenmächtige Entfernung oder vorsätzliches Fernbleiben von der Truppe oder der Dienststellung, vorgenommen in der Absicht, sich der gesetzlichen oder übernommenen Verpflichtung zum Dienst dauernd zu entziehen, darstellen und die Desertion als vollendet erscheinen lassen. Insbesondere ist gegenüber den festgestellten Vorgängen zur Vollendung der Desertion nicht erforderlich, daß P. sich von Frankfurt a. M. entfernt hatte.“